Amtsgericht Darmstadt 2024-06-17

61 K 5 / 23

Beschluss

Die im Wohnungs-Grundbuch von Griesheim Blatt 12804

eingetragenen ½ Miteigentumsanteile Abt. I Nr. 3.1 und 3.2 an dem Grundbesitz

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil zu **50/100** an Grundstück

Gemarkung Griesheim, Flur 24, Flurstück **884**
Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 12 -1.050 qm-

Gemarkung Griesheim, Flur 24, Flurstück **800/3**
Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 12 -192 qm-

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung und dem Dachboden im 1. Obergeschoss sowie drei Kellerräume, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

- bei Veräußerung ist die Zustimmung aller Miteigentümer notwendig, ausgenommen bei Veräußerung an Ehegatten oder Kinder -;

- nach dem Gutachten zum Stichtag **04.12. 2023: Große Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss mit versetzt geschossiger Ebene Dachboden im 1. OG in 64347 Griesheim.**
Die große Einheit Nr. 2 wurde vor Ort verändert in eine Hauptwohnung und in eine Einliegerwohnung in der versetzt geschossigen Geschossebene; -

sollen am

Donnerstag, 24. Oktober 2024, 10:00 Uhr, Sitzungssaal B 005, EG im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts in 64283 Darmstadt, Mathildenplatz 12

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 24.05. 2023.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

475.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, wird aufgefordert, insoweit die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: **HELADEFFXXX**
IBAN: **DE73 5005 0000 0001 0060 30**

unter *ausschließlicher* Angabe folgenden Kassenzeichens: 096087901037